

Arbeitsrecht (Nr. 68/2004)

Mobbing: Pflichtwidrigkeiten des Arbeitgebers sind zu belegen; Abmahnungen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

Mit der vorliegenden Klage machte ein Verwaltungsangestellter Ansprüche auf Schmerzensgeld und Schadensersatz geltend.

Der Kläger hatte sich wegen des Erlasses einer Vielzahl von fehlerhaften Bescheiden seines Vorgesetzten an den Bürgermeister gewandt. In der Folgezeit wurden ihm mehrere Abmahnungen ausgesprochen, bis er unter Entzug seiner Stellenzulage versetzt wurde. Letztendlich wurde ihm gekündigt. Sowohl gegen die Abmahnungen als auch gegen die Versetzung und die Kündigung ging er erfolgreich vor Gericht.

Infolge der Vorkommnisse begab er sich in fachärztliche psychotherapeutische Behandlung.

Das LAG Nürnberg wies seine Klage mit der Begründung ab, dass in diesem Fall aus den Vorkommnissen keine zum Ersatz führende Verletzung der Fürsorgepflicht bzw. Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers folge. Im einzelnen führte das Gericht Folgendes aus:

„Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Arbeitsunfähigkeit, die der Arbeitnehmer auf Mobbing zurückführt, können nur begründet sein, wenn der Arbeitnehmer zumindest Pflichtwidrigkeiten des Arbeitgebers belegen kann. (...). Fehlerhafte Weisungen des Vorgesetzten, wie die Arbeitslei-

stung zu erbringen ist, stellen keine Pflichtverletzung dar. (...). Nimmt der Arbeitnehmer sich fehlerhafte Weisungen so zu Herzen, dass er hiervon arbeitsunfähig wird, bestehen keine Schadensersatzansprüche gegen den Arbeitgeber.“

Urteil des LAG Nürnberg vom 02. Juli 2002
Aktenzeichen : 6 (3) Sa 154/01

Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004
13.03.2004